

## XXIV. Rechtspflege

### V orbemerkung

Die Erfassung festgestellter Straftaten erfolgte bis 1963 nach abschließenden Entscheidungen des Untersuchungsorgans im Sinne des § 157 StPO (alt), mit denen der Straftatverdacht festgestellt wurde. Spätere Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte, die diesen Verdacht nicht bestätigten, blieben unberücksichtigt. Seit dem 1. Januar 1964 erfolgt die Erfassung der Straftaten einheitlich zum Zeitpunkt des endgültigen Verfahrensabschlusses. Hierzu gehören

- die Verurteilung (§ 242 StPO, insoweit auch §§ 270ff. StPO),
- die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht (§ 58 StPO),
- die Entscheidung über das Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Sinne von § 25 StGB,
- die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 75, 76 StPO,
- die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen
  - Nichtermittlung des Täters (§§ 143 Ziff. 1, 150 Ziff. 1 StPO),
  - Abwesenheit des Beschuldigten/Angeklagten (§§ 143 Ziff. 2, 150 Ziff. 2, 189 Abs. 1, 247 Ziff. 1, 267 StPO) - ab 1.1.1977 nur noch im Falle des § 213 StGB —
  - Abgabe der Sache oder Auslieferung des Beschuldigten/Angeklagten an einen anderen Staat (§§ 147 Ziff. 7, 150 Ziff. 4, 189 Abs. 1, 247 Ziff. 3 StPO).

Zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses des Verfahrens erfolgt durch das jeweils abschließende Organ auch die Erfassung des Täters.

Mit der Umstellung der Aufbereitung der Kriminalstatistik auf elektronische Datenverarbeitung sind Veränderungen der Erfassungs- und Aufbereitungsmodalitäten erfolgt. Das gilt besonders für die Zuordnung nach ausgewählten Straftatengruppen. Beispielsweise wird durchgehend auch bei schweren Verbrechen der Versuch in der zutreffenden Straftatengruppe ausgewiesen.

In Tabelle 2 sind unter anderem nicht gesondert ausgewiesen:

fahrlässige Tötung (§ 114 StGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 118 StGB) und übrige Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen (§§ 119, 120 StGB), Hausfriedensbruch (§ 134 Abs. 2 u. 3 StGB), Beleidigung und Verleumdung (§§ 137 bis 140 StGB), übrige Straftaten gegen Freiheit und AVürde des Menschen (§§ 129 bis 133, 135, 136 StGB), übrige Straftaten gegen Jugend und Familie (§§ 143 bis 147, 152 bis 156 StGB), Beschädigung sozialistischen Eigentums (§§ 163, 164 StGB), Sachbeschädigung (§§ 183, 184 StGB), übrige Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (§§ 187, 190, 191, 191a, 191b, 192 StGB) sowie solcher nach strafrechtlichen Nebengesetzen (§ 30 Gesetz über das Veterinärwesen, §§ 24, 25 Lebensmittelgesetz), Straftaten nach dem 1., 2. und 9. Kapitel des Besonderen Teils des StGB, übrige Straftaten nach dem 7. und 8. Kapitel des Besonderen Teils des StGB, einschließlich solcher nach strafrechtlichen Nebengesetzen (§ 13 Verordnung über Personalausweise der DDR, §§ 12, 13 Giftgesetz, § 62 Gesetz über zivile Luftfahrt, § 7 der 2. Verordnung über das DRK, §§ 15, 18 Verordnung über die Berufserlaubnis ... in mittleren medizinischen Berufen .... § 14 der Verordnung zum Schutze der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer u.a.).

### 1. Straftaten, Täter, Verurteilte und Übergaben an gesellschaftliche Gerichte

Jahr	Straftaten		Täter		Von allen Tätern <sup>1)</sup>	
	Insgesamt	Je 100 000 der Bevölkerung	Insgesamt	Je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung	Verurteilte	Übergaben an gesellschaftliche Gerichte
Durchschnitt der Jahre						
1946-1948 .....	472 295	2536				
1950-1959 .....	157 466	878				
1960-1969 .....	132 741	776				
1970-1979 .....	124 802	739				
1977 .....	116 170	693	85 005	627	56 804	22 859
1978 .....	126 620	756	93 016	683	66 305	21 755
1979 .....	129 099	771	97 836	715	73 183	19 986
1980 .....	129 270	772	99 881	729	75 876	19 442
1981 .....	122 221	730 <sup>2)</sup>	95 929	699	71 288	20 719

\*) Bei der Differenz zur Gesamtzahl handelt es sich um Täter, bei denen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abgesehen wurde [§§ 14, 17(2), 18(2), 21(5), 22(4), 24(2), 25, 67, 68, 88(2), 99(4), 111(1), 152(2), 226, 227(2), 232, 233(3), 237(2), 249(3) StGB] und sonstige Abschlüsse — siehe Vorbemerkung.